



**Zulassung des Pflanzenschutzmittels „Propulse“ bei Gefahr im Verzug gemäß Artikel 53 der
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009**

Erweiterung der Zulassung mit der 21. Indikation

Beginn der Zulassung: **10.06.2023**

Ende der Zulassung: **10.09.2023**

Ein Abverkauf nach dem 10.09.2023 ist nicht zulässig.

Allgemeine Angaben

Pfl.Reg.Nr.: **3371-0**

Zulassungsinhaber: **Bayer Austria Gesellschaft m.b.H.**



Anwendungsbestimmungen

21. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Ramularia-Blattfleckenkrankheit (Ramularia beticola) RAMUBE Echter Mehltau (Erysiphe betae) ERYSBE Cercospora-Blattfleckenkrankheit (Cercospora beticola) CERCBE Rübenrost (Uromyces betae) UROMBE Stemphylium-Blattfleckenkrankheit (Stemphylium spp.)
Kultur/Objekt:	Zuckerrübe BEAVA
Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	1,2 l/ha
Wasseraufwandmenge:	200 - 400 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	Stadium 31 (Beginn Bestandesschluss: 10% der Pflanzen benachbarter Reihen berühren sich) bis Stadium 49 (Rübenkörper hat erntefähige Größe erreicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	2
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	2
Zeitlicher Abstand in Tagen:	mind. 21
Wartefrist in Tagen:	45
Nachbaupause in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen



Kennzeichnungselemente

Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird die Zulassung mit den folgenden Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Kennzeichnung für die 21. Indikation erteilt:

Für die 21. Indikation:

Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern anwenden. In jedem Fall ist eine unbehandelte Pufferzone von 10 m zu Oberflächengewässern einzuhalten.

Für die 21. Indikation:

Auf abtragsgefährdeten Flächen ist zum Schutz von Gewässerorganismen durch Abschwemmung in Oberflächengewässer ein Mindestabstand durch einen 10 m bewachsenen Grünstreifen einzuhalten. Dieser Mindestabstand kann durch abtriftmindernde Maßnahmen nicht weiter reduziert werden.

Für die 21. Indikation:

Behandelte Rübenblätter nicht verfüttern.

Für die 21. Indikation:

Mögliche Schäden an der Kultur liegen im Verantwortungsbereich des Anwenders. Vor dem Mitteleinsatz ist daher die Pflanzenverträglichkeit und Wirksamkeit unter den betriebsspezifischen Bedingungen zu prüfen.

Alle sonstigen mit dem Zulassungsbescheid und allfälligen Abänderungsbescheiden erteilten Bedingungen und Auflagen bleiben unverändert und sind auch für die 21. Indikation anzuwenden.